

22. 1. Sind unter den an einer Straftat „Beteiligten“ im Sinne des §. 63 St.G.B.'s auch diejenigen Personen zu verstehen, welche ohne den zur Teilnahme nach §§. 47—49 erforderlichen Dolus durch ihr Zusammenwirken den gesetzwidrigen Erfolg herbeigeführt haben?

2. Wird die Wirksamkeit des gegen einen Beteiligten gestellten Strafantrages in betreff der anderen Beteiligten durch den Umstand beeinträchtigt, daß es nur zur Strafverfolgung gegen die anderen Beteiligten, nicht aber gegen den im Antrage benannten eines Antrages bedurfte?

St.G.B. §§. 63. 230 Abs. 2.

II. Strafsenat. Urtr. v. 19. November 1889 g. W. u. Gen. Rep. 2645/89.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Die beiden Angeklagten haben einen schwer beladenen Arbeitswagen vom Hofe eines Hauses in der Potsdamerstraße zu Berlin, W. ziehend, A. stoßend, nach der Straße geschafft. Bei dem Überschreiten des Thormeges geriet der Wagen auf dem abschüssigen Pflaster ins Rollen und stieß gegen einen auf der Straße vorüberfahrenden Wagen der Pferdeisenbahn. Der Scheerbaum des Arbeitswagens traf hierbei den Kutscher des Pferdeisenbahnwagens H. gegen den Hinterkopf und verursachte eine leichte Kontusion. Bei Feststellung dieses Sachverhaltes hat der erste Richter die beiden Angeklagten aus §. 230 St.G.B.'s zu Strafe verurteilt.

Die Revision des Angeklagten A. macht gegen die Verurteilung geltend: Der am 14. Mai 1889, am 8. Tage nach dem Unfalle, bei der Staatsanwaltschaft eingegangene Strafantrag des Verletzten richtete sich nur gegen den Angeklagten W. und begründete nicht das Verfahren gegen den Mitangeklagten, weil von einer Teilnahme der Angeklagten im Sinne der §§. 47 flg. St.G.B.'s nicht die Rede sein könne. Der

¹ In gleicher Weise erkannte der III. Senat durch Urteil vom 15. Dezember 1888 g. Meißerschmidt.

Angriff geht fehl. Nach §. 63 St.G.B.'s findet das Strafverfahren gegen „sämtliche an der Handlung Beteiligte (Thäter oder Teilnehmer), sowie gegen den Begünstiger statt, auch wenn nur gegen eine dieser Personen auf Bestrafung angetragen worden ist“. Der Ausdruck „Beteiligte“ umfaßt, wie die in Klammern beigefügte Erklärung er giebt, außer den Fällen der Mitthäterschaft (§. 47), Anstiftung (§. 48) und Beihilfe (§. 49), auch diejenigen Fälle, in welchen mehrere Personen ohne den zur Teilnahme (im Sinne der §§. 47—49) erforderlichen Vorsatz durch ihr Zusammenwirken den gesetzwidrigen Erfolg herbeiführen. Ein innerer Grund, diese Fälle einer anderen Beurteilung bezüglich der Teilbarkeit des Strafantrages zu unterwerfen, als die Fälle der Teilnahme (im Sinne der §§. 47—49), ist nicht erkennbar.

Diese Auffassung des §. 63 St.G.B.'s findet auch in der Entstehungsgeschichte der Vorschrift ihre Bestätigung. Der §. 63 ist nämlich dem §. 52 preuß. St.G.B.'s nachgebildet. Letzterer erstreckte die Wirksamkeit des Strafantrages auf „sämtliche Teilnehmer“. Im ersten Entwurfe des norddeutschen Strafgesetzbuches wurden die hervorgehobenen Worte ersetzt durch: „sämtliche Beteiligte“, und im §. 61 des dem Reichstage vorgelegten Entwurfes wurde noch die Parenthese „Thäter und Teilnehmer“ hinzugefügt. Zur Begründung des §. 61 des zweiten Entwurfes ist ausgeführt: Die bei Antragsverbrechen dem Verletzten eingeräumte Befugnis erstrecke sich lediglich darauf, je nach seinem Ermessen die Untersuchung abzumenden oder eintreten zu lassen; sei aber auf seinen Antrag eine Untersuchung eröffnet worden, so stehe es ihm nicht zu, einzelne Personen willkürlich derselben zu entziehen und dieselbe nur auf einzelne zu beschränken. Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die stattgehabten Fassungsänderungen das Ziel verfolgten, einer Beschränkung der Vorschrift auf die Fälle einer Teilnahme im technischen Sinne des Wortes (§§. 47—49 St.G.B.'s) vorzubeugen.

Der vorliegende Fall trägt insofern einen eigenartigen Charakter, als es nach §. 232 St.G.B.'s nicht zur Strafverfolgung des Angeklagten A., sondern nur zur Strafverfolgung des Angeklagten B., gegen den allein der Antrag gestellt ist, eines Antrages bedurfte. Dieser Umstand kann indes zu einer abweichenden Beurteilung nicht führen. Sieht man von denjenigen Fällen ab, in welchen das Er-

forderniß des Strafantrages durch ein besonderes persönliches Verhältnis zwischen dem Verletzten und dem Thäter bedingt ist (§§. 247. 263. 289 St.G.B.'s), so muß nach §. 63 als allgemeiner Grundsatz gelten, daß dem Verletzten keinerlei Verfügung über den Umfang der durch seinen Antrag einmal in Bewegung gesetzten Strafverfolgung zustehet.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 5 S. 269, Bd. 7 S. 35. Entscheidend ist daher allein, ob der Verletzte rechtzeitig die Verfolgung der Straftthat beantragt hat. Der Bezeichnung einer zu verfolgenden Person bedarf es überhaupt nicht. Unerheblich ist auch die Bezeichnung einer Person, deren Nichtbeteiligung sich nachträglich herausstellt; der Antrag bleibt gleichwohl wirksam gegen den wirklichen Thäter. Gleichgültig ist ferner ein Irrtum im Beweggrunde bei Stellung des Antrages, so insbesondere der Umstand, daß der Verletzte irrig angenommen hat, es bedürfe zur Verfolgung einer bestimmten Person eines Strafantrages. Der Strafantrag des Verletzten H. hat daher ganz dieselbe Wirkung, die er haben würde, wenn ein Thäter gar nicht genannt wäre, also auch Wirkung gegen den Beteiligten A.